

Geschäftsnummer:
10 O 102/12 KfH



Landgericht Ulm (Donau)

- 1. Kammer für Handelssachen -

Im Namen des Volkes

Urteil

in der Rechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung und Forderung.

Die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Ulm (Donau) hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2012 durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]


- als Vorsitzender -

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd Abfragen zu Unternehmensdaten per Telefax an Gewerbetreibende/Unternehmer zu versenden, die ihre Telefaxnummer in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen eingetragen und veröffentlicht haben, soweit mit dieser Art der Werbung kein Einverständnis vorliegt.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, im Uneinbringlichkeitsfalle Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder primär Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - zu vollziehen am geschäftsführenden Komplementär - angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 219,35 EUR zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.11.2012.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist für die Klägerin hinsichtlich des Unterlassungsausspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 EUR, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 15.000,00 EUR

Verkündet am:
11. Januar 2013

 Justizangestellte
stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Tatbestand

Die Klägerin, ein gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugter Verband, nimmt die Beklagte, eine Kreditschutzorganisation, auf Unterlassung aus Wettbewerbsrecht in Anspruch.

Die Beklagte betreibt eine Wirtschaftsdatenbank, in der Daten über nahezu sämtliche deutsche Unternehmen sowie über am Wirtschaftsleben teilnehmende Privatpersonen gespeichert sind. Zu den Kunden der Beklagten zählen Banken, Sparkassen, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Energieversorgungsunternehmen, Stadtwerke usw. sowie zahlreiche weitere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen.

Mit Fax vom 15.10.2012 wandte sich die Beklagte an die Gärtnerei [REDACTED] in [REDACTED] und bat um Angaben zum Jahresumsatz 2011 und zur Umsatzerwartung für 2012 und um weitere Angaben gemäß dem beigefügten Formular (vgl. K 1 und K 2, Bl. 5 und Bl. 6 d.A.). Die Beklagte hatte vor der Versendung des Fax-Schreibens mit der Gärtnerei [REDACTED] weder Kontakt aufgenommen noch bestand zwischen der Beklagten und der Firma [REDACTED] eine Geschäftsverbindung. Die Gärtnerei [REDACTED] hatte auch nicht ihre Einwilligung zur Zusendung von Faxschreiben durch die Beklagte erteilt.

Die Klägerin hält die Versendung des entsprechenden Fax-Schreibens gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG für unlauter.

Ihre Abmahnung vom 31.10.2012 unter Fristsetzung zum 12.11.2012 blieb erfolglos (vgl. K 4, Bl. 8/9 d.A.). Die Beklagte gab die von der Klägerin geforderte Unterlassungserklärung (K 5, Bl. 10 d.A.) nicht ab und stellte mit Schreiben vom 07.11.2012 ein wettbewerbswidriges Verhalten in Abrede (vgl. K 6, Bl. 11 d.A.).

Die Klägerin erwiderte hierauf erfolglos mit Schreiben vom 09.11.2012 (vgl. K 7, Bl. 12 d.A.).

Die Klägerin trägt vor,

die Beklagte habe durch die Versendung des Fax-Schreibens gegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG verstoßen.

1. a) Eine geschäftliche Handlung liege vor. Die Beklagte habe das Fax versandt, um ihre entgeltlichen Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringen zu können. Das Fax-Schreiben habe dazu gedient, Erkenntnisse über die angeschriebene Firma zu erhalten, um diese Informationen entgeltlich Dritten zur Verfügung stellen zu können. Die Fax-Anfrage stehe somit in einem objektiven Zusammenhang mit einem Vertragsschluss.
 - b) Eine Einwilligung der Gärtnerei [REDACTED] mit der Zusendung von Fax-Schreiben ergebe sich nicht daraus, dass deren Telefaxnummer in öffentlichen Verzeichnissen eingetragen gewesen sei.
2. Für die berechtigte Abmahnung seien ihr Kosten in Höhe von 219,35 EUR entstanden (205,00 EUR zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer). Diese habe ihr die Beklagte gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 UWG zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd Abfragen zu Unternehmensdaten per Telefax an Gewerbetreibende/Unternehmer zu versenden, die ihre Telefaxnummer in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen eingetragen und veröffentlicht haben, soweit mit dieser Art der Werbung kein Einverständnis vorliegt;
2. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, im Uneinbringlichkeitsfalle Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder primär Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - zu vollziehen am geschäftsführenden Komplementär - anzu-drohen;
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 219,35 EUR zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.11.2012.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

ein Unterlassungsanspruch stehe der Klägerin nicht zu.

1. a) Weder das Anschreiben noch der übermittelte Fragebogen enthielten Hinweise auf ihre Produkte oder Dienstleistungen. Bereits daraus werde ersichtlich, dass das beanstandete Fax-Schreiben in keinerlei werblichem bzw. den Absatz von Produkten oder Dienstleistungen fördernden Zusammenhang stehe. Zweck des Fax-Schreibens sei ausschließlich der Datenabgleich der bei ihr gespeicherten Daten gewesen. Eine Werbung, die § 7 Abs. 2 UWG voraussetze, liege demzufolge nicht vor.
- b) Das Fax-Schreiben stelle auch keine geschäftliche Handlung im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar. Gemäß der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG sei eine geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezuges von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhänge. Ihr Fax-Schreiben sei nicht vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss erfolgt. Sie habe - was aus ihrem Fax-Schreiben ohne weiteres erkennbar gewesen sei -, nicht beabsichtigt, einen Vertrag oder ein Geschäft mit der Gärtnerei ██████████ abzuschließen, ihr sei es lediglich um den Abgleich der Daten gegangen. Das Versenden des Schreibens stelle damit keine geschäftliche Handlung gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UWG dar.
- c) Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BDSG seien personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Dabei sei der Betroffene gemäß § 4 Abs. 3 BDSG über die Identität der verantwortlichen Stelle, die Zweckbestimmungen

der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Kategorien von Empfängern zu unterrichten. Die Bekanntgabe von Daten durch den Betroffenen sei dabei stets freiwillig sowie kostenlos. Ihr Fax-Schreiben sei in diesem Zusammenhang zu werten. Es habe lediglich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des BDSG im Rahmen der Datenerhebung gedient.

Der Datenabgleich sei ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, zutreffende Daten über die Gärtnerei [REDACTED] zu speichern. Das diene sowohl dem Interesse des angeschriebenen Unternehmens wie auch demjenigen der auskunftseinholenden Wirtschaft. Denn die Einholung von zutreffenden Bonitätsauskünften sei für das Funktionieren der Wirtschaft von erheblicher Bedeutung (BGH NJW 2011, 2204 ff).

Mit dem beanstandeten Schreiben habe sie die gesetzliche Verpflichtung zur Direkterhebung von Daten bei dem Betroffenen gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 BDSG erfüllt. In der Erfüllung einer derartigen gesetzlichen Verpflichtung könne jedoch nicht zugleich ein unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstandendes Verhalten liegen.

- d) In dem beanstandeten Schreiben sei auch keine sonstige Belästigung in unzumutbarer Weise im Sinne des § 7 Abs. 1 UWG zu sehen. Die Unzumutbarkeit sei aufgrund einer Interessenabwägung festzustellen, wobei auf eine durchschnittlich empfindliche und verständige Durchschnittsperson abzustellen sei. Dabei seien Störungen der Privatsphäre in der Abwägung gewichtiger als Eingriffe in betriebliche Abläufe. Das beanstandete Schreiben habe sich ausschließlich auf das Gewerbe der Gärtnerei [REDACTED] bezogen, weshalb ein Eingriff bzw. eine Störung der Privatsphäre nicht gegeben sei. Da zudem die Ausführungen in dem gegenständlichen Schreiben lediglich der Wahrung datenschutzrechtlicher gesetzlicher Vorgaben gedient hätten, liege im Ergebnis eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 UWG nicht vor. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Belästigung der Gärtnerei [REDACTED] nicht geringer ausgefallen wäre, wenn

ein anderer Weg der Zustellung des beanstandeten Schreibens gewählt worden wäre. Für das Lesen eines Postbriefes hätte die Gärtnerei [REDACTED] ebenfalls die Zeit des Lesens aufwenden müssen. Der Gärtnerei [REDACTED] sei auch nur dieses eine Fax-Schreiben übermittelt worden.

2. Da die Abmahnung der Klägerin unberechtigt sei, stehe dieser auch kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnpauschale zu.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 19.12.2012 (vgl. Bl. 29 ff d.A.) verwiesen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden gemäß § 349 Abs. 3 ZPO einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Klage der gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugten Klägerin ist zulässig und begründet.

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG.

I.

Nach § 7 Abs. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, unzulässig. Die Bestimmung schützt die Marktteilnehmer vor Beeinträchtigungen ihrer privaten oder beruflichen Sphäre. Diese Sphäre wird beeinträchtigt, wenn sie sich ohne oder gegen ihren Willen mit dem Anliegen des geschäftlich Handelnden auseinandersetzen müssen und dementsprechend in ihrer Ruhe oder in ihrer anderen Beschäftigung gestört werden. Hinzu kommen Störungen durch die Inanspruchnahme von Ressourcen der angesprochenen Marktteilnehmer, z.B. Nutzung von privaten oder betrieblichen Einrichtungen wie Faxgerät, Aufwendungen für die Entsorgung von Werbematerial. § 7 Abs. 1 S. 1 UWG wird in § 7 Abs. 1 S. 2 UWG um einen Beispielsfall, nämlich die erkennbar unerwünschte Werbung, ergänzt und in § 7 Abs. 2 um Spezialtatbestände erweitert, die als per-se-Verbote ausgestaltet sind. Durch die Formulierung in § 7 Abs. 1 UWG "unzulässig" wird klargestellt, dass die unzumutbare Belästigung kein bloßer Beispielsfall der Unlauterkeit eines Handelns ist, sondern einen selbstständigen Verbotstatbestand neben § 3 UWG darstellt (vgl. Köhler, in Köhler/Bornkamm, UWG-Kommentar, 30. Aufl., § 7 Rn. 4 und 15). Die nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 UWG grundsätzlich erforderliche Prüfung der Spürbarkeit einer unlauteren Handlung entfällt daher. Die erforderliche "Unzumutbarkeit" im Grundtatbestand stellt eine spezielle Bagatellgrenze dar, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 UWG - in der Sache eine Erweiterung der Schwarzen Liste des Anhangs zu § 3 Abs. 3 - stets anzunehmen ist.

1. § 7 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 UWG erfordern anders als § 7 Abs. 1 S. 1 UWG nicht nur eine geschäftliche Handlung, sondern eine Werbung.

- a) Werbung ist ein Unterfall der kommerziellen Mitteilung und damit ein Unterfall der geschäftlichen Handlung. Werbung ist nach Art. 2 Nr. 1 der Werberichtlinie 2006, 114/EG, jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern. Der Begriff der Werbung ist mit der Definition der Geschäftspraktiken in Art. 2 lit. d) der Richtlinie 2005/29/EG, die nicht vom "Ziel" der Absatzförderung spricht, sondern vom "unmittelbaren Zusammenhang" abzustimmen (vgl. Köhler, a.a.O., § 2 Rn. 15). Der Begriff der Werbung ist auch auf Nachfragen, d.h. auf Äußerungen zum Zwecke der Förderung des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen, zu erstrecken (BGH GRUR, 2008, 923 Rn. 12 - Faxanfrage im Autohandel -; BGH GRUR 2008, 925, Rn. 16 - FC Troschenreuth).
- b) Eine geschäftliche Handlung ist gegenüber dem Begriff der Werbung weiter. Der Begriff der geschäftlichen Handlung ist im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu verstehen. Er erstreckt sich auf alle Handlungen vor, bei und nach Vertragsabschluss, sofern sie in einem objektiven Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs **oder** mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages stehen. Durch den geforderten objektiven Zusammenhang mit einer Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen wird ein Marktbezug der Handlung gefordert, unternehmensinterne oder private Handlungen scheidet daher aus (vgl. Erwägungsgrund 7 der UGP-Richtlinie). Die objektive Eignung zur Förderung des Absatzes oder Bezuges reicht allerdings noch nicht aus, um einen "objektiven Zusammenhang" anzunehmen. Dies folgt aus Erwägungsgrund 7 Satz 1 und 2 der UGP-Richtlinie. Diese Richtlinie bezieht sich auf Geschäftspraktiken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidungen des Verbrauchers in Bezug auf Produkte stehen. Sie bezieht sich nicht auf Geschäftspraktiken, die vorrangig anderen Zielen dienen. Daraus ist zu schließen, dass ein "objektiver Zusammenhang" zwischen der

Handlung und der Absatzförderung nur anzunehmen ist, wenn sie das Ziel hat, die geschäftlichen Entscheidungen des Verbrauchers in Bezug auf Produkte zu beeinflussen (vgl. Köhler, a.a.O., § 2 Rn. 45).

Das Merkmal des "objektiven Zusammenhangs" ist daher funktional zu verstehen. Die Handlung muss bei objektiver Betrachtung darauf gerichtet sein, durch Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidungen der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer den Absatz oder Bezug zu fördern (vgl. Köhler, a.a.O., § 2 Rn. 48).

- c) Die oben dargestellte Definition der geschäftlichen Handlung beruht auf einer richtlinienkonformen Auslegung. Die Richtlinie 2005/29/EG trifft aber nur für solche Geschäftspraktiken eine abschließende Regelung, die geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten der Verbraucher zu beeinflussen. Dagegen bezieht sich die UGP-Richtlinie nach ihrem Erwägungsgrund 7 "nicht auf die gesetzlichen Anforderungen in Fragen der guten Sitten und des Anstands, die in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind". Aus diesem Grund ist der deutsche Gesetzgeber durch die UGP-Richtlinie nicht gehindert, geschäftliche Handlungen, die eine unzumutbare Belästigung der Verbraucher darstellen, ohne Rücksicht darauf zu verbieten, ob sie darüber hinaus auch die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher beeinträchtigen (BGH GRUR 2010, 1113 Rn. 14 - Grabmalwerbung; BGH WRP 2011, 1153 ff - Double-Opt-In-Verfahren).

Die Richtlinie 2005/29/EG behandelt zwar in Art. 8 und 9 sowie in Anhang I Nr. 25, 26 und 29 die Belästigung unter bestimmten Voraussetzungen als aggressive Geschäftspraktik. Nr. 26 des Anhangs 1 lässt die Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation aber unberührt. Die Umsetzung von Art. 13 der Datenschutzrichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 Nr. 2-4 UWG vorgenommen (vgl. Köhler, GRUR 2012, 1073 ff; WRP 2012, 1329 ff; Bernreuther, MMR 2012, 284 ff, insoweit der Entscheidung des BGH "Double-Opt-In" widersprechend). Anders als die UGP-Richtlinie, die dem Schutz der Entscheidungsfreiheit und damit dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher dient, schützt Art. 13 der Datenschutzricht-

linie nicht die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher, sondern deren Privatsphäre. Das ist bei der Auslegung des § 7 Abs. 2 UWG zu beachten. Der deutsche Gesetzgeber hat durch die per-se-Verbote des § 7 Abs. 2 UWG Art. 13 der Datenschutzrichtlinie umgesetzt. Daraus folgt, dass entsprechende belästigende geschäftliche Verhaltensweisen mit Marktbezug auch dann zu untersagen sind, wenn sie nicht die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder Marktteilnehmers beeinträchtigen. Denn anders als bei den irreführenden Geschäftspraktiken ist für die Unlauterkeit nicht der Inhalt, sondern die Form maßgebend.

- d) Soweit Köhler (GRUR 2012, 1073 ff) ein Umsetzungsdefizit konstatiert und aus Art. 15 Abs. 2 der Datenschutzrichtlinie ableitet, dass es den Betroffenen überlassen bleiben müsse, ob sie von ihrer Klagebefugnis Gebrauch machen oder nicht und den Verbänden keine Klagebefugnis insoweit zustehe, ist dem nicht zuzustimmen, soweit ein Marktbezug und damit eine geschäftliche Handlung nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG gegeben ist (so im Ergebnis OLG Oldenburg, GRUR-RR 2006, 239 ff; OLG Köln, WRP 2012, 725 ff).

2. Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen liegt eine geschäftliche Handlung der Beklagten vor.

- a) Die Beklagte wandte sich nicht in Erfüllung gesetzlicher Pflichten an die Gärtnerei [REDACTED]. Sie ist nicht gesetzlich verpflichtet, deren Daten zu erheben, sondern das ist ihr Geschäftsbereich. Sie stellt entgeltlich Dritten ihre Daten zur Verfügung. Um diese Informationen erteilen zu können, muss sie die Daten zunächst erheben. Insoweit ist sie an die Vorschriften des BDSG gebunden. Das BDSG regelt die datenschutzrechtlichen, nicht die wettbewerbsrechtlichen Voraussetzungen. Dass die Beklagte nach § 4 BDSG verpflichtet ist, die Daten bei den jeweiligen Betroffenen zu erheben, besagt daher nichts über das "Wie" der Datenerhebung (die Form, z.B. per Brief usw.). Das regelt das UWG.

- b) Die Faxanfrage der Beklagten hat den erforderlichen Marktbezug. Es handelt sich nicht nur um eine private oder eine betriebsinterne Anfrage. Die Faxanfrage erfolgte auch zur Förderung der Dienstleistungen der Beklagten gegenüber Dritten. Die Datenerhebung gehört als Voraussetzung für die Zurverfügungstellung von Daten an Dritte zum unmittelbaren Geschäftsbereich der Beklagten.
- c) Mit der Datenerhebung erbringt die Beklagte zwar direkt gegenüber dem angesprochenen Betroffenen - hier der Gärtnerei [REDACTED] keine Dienstleistungen, wenn man nicht annimmt, dass die jeweiligen Betroffenen durch die Zurverfügungstellung von Daten sich ihrerseits Vorteile versprechen, z.B. bei nachfolgenden Kreditgeschäften.

Die Beklagte ist aber Nachfragerin der Daten. Insoweit bedient sie sich zur Datenerhebung der Betroffenen, deren Einwilligung datenschutzrechtlich grundsätzlich notwendig ist. Durch die beabsichtigte Datenerhebung - dem Zweck ihres Anschreibens - fördert sie unmittelbar ihre Geschäftstätigkeit und versetzt sich dadurch in die Lage, die aktualisierten Daten ihren anfragenden Kunden zur Verfügung stellen zu können. In der Datenerhebung, dem Anschreiben der Beklagten, liegt damit zumindest eine mittelbare Förderung ihres Wettbewerbs, die für eine geschäftliche Handlung ausreichend ist (OLG Köln, WRP 2012, 725 ff). Damit liegt auch eine "mittelbare" Werbung vor.

3. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG sind erfüllt. Denn die Beklagte hat das Fax an die Gärtnerei [REDACTED] einer Marktteilnehmerin, übersandt, ohne dass deren vorherige ausdrückliche Einwilligung vorgelegen hat.
4. Sofern man eine Werbung hier verneinen wollte, wäre der Grundtatbestand des § 7 Abs. 1 S. 1 UWG erfüllt. Denn das Versenden eines Fax-Schreibens ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten stellt auch bei Abwägung der gegenseitigen Interessen eine unzumutbare Belästigung dar. Für die Beklagte bestand kein Anlass, die Gärtnerei [REDACTED] in ihrer beruflichen Sphäre durch ein Fax-Schreiben zu belästigen. Die Beklagte hätte die Anfrage genauso gut durch einen

Brief bewerkstelligen können. Dass die Faxnummer der Gärtnerei [REDACTED] in öffentlichen Verzeichnissen enthalten war, stellt keine Einwilligung für den konkreten Fall dar (vgl. Köhler, a.a.O., § 7 Rn. 186).

5. Die erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem begangenen Wettbewerbsverstoß und dem Umstand, dass die Beklagte die Abgabe der geforderten strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigert hat.
6. Die Klagebefugnis der Klägerin gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG verstößt nicht gegen Unionsrecht. Die in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG geregelte Klagebefugnis eines Verbandes bezieht sich auch auf den Verbotstatbestand des § 7 UWG. Auf die Ausführungen unter 1. lit. d) wird verwiesen.
7. Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 ZPO.

II.


Da die Abmahnung der Klägerin berechtigt war, steht ihr auch ein Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen Aufwendungen zu (§ 12 Abs. 1 S. 2 UWG). Der Höhe nach bestimmt sich die Kostenpauschale nach den anteiligen Personal- und Sachkosten des Verbands für Abmahnungen. Die von der Klägerin geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 219,35 EUR sind unter Berücksichtigung der Umstände angemessen. Die Beklagte hat hiergegen auch keine Einwendungen erhoben.

Die Abmahnkosten hat die Beklagte mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB). Verzug trat spätestens zum 13.11.2012 ein. Die Klägerin hat mit ihrem Abmahnschreiben vom 31.10.2012 die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 12.11.2012 gefordert (vgl. K 4, Bl. 8/9 d.A.). Dort ist zwar kein Zahlungsziel in Bezug auf die Abmahnkosten genannt worden. Die Beklagte hat aber mit Schreiben vom 07.11.2012 die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgelehnt. Damit ist sie zugleich in Verzug mit der Zahlung der Abmahnkosten geraten (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Den Streitwert hat die Kammer auf 15.000,00 EUR festgesetzt. Das entspricht der Streitwertangabe der Klägerin und ihrem Interesse an der Unterlassung der streitgegenständlichen Faxwerbung.


Vorsitzender Richter am Landgericht